# VERORDNUNG (EWG) Nr. 48/81 DES RATES

**vom 1. Januar 1981**

**hinsichtlich der in Griechenland anwendbaren Beihilfe für Faserlein und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1980/81**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 89 der Akte sieht die Anwendbarkeit von Artikel 68 auf die Beihilfe für Faserlein und Hanf vor. Nach letzterem Artikel wird in Fällen, in denen in Griechenland eine vergleichbare Beihilfe aufgrund der bisherigen innerstaatlichen Regelung nicht besteht, nach dem Beitritt auch keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß in Griechenland für Faserlein und Hanf somit keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Bis zum 31. Juli 1981 wird in Griechenland für Faserlein und Hanf keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. F. VAN DER MEI